

# ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 6 vom 22. Oktober 2024

ZG Obergericht, 2024-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_Z2\\_2024\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2024_6)

FR: ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 6 du 22 octobre 2024

IT: ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 6 del 22 ottobre 2024

## Regeste

unlauteren Wettbewerb | Unlauterer Wettbewerb

## Erwägungen

### E. 1

Die Klägerin macht lauterkeitsrechtliche Ansprüche nach Art. 3 Abs. 1 lit. d bzw. Art. 2 UWG geltend. Die örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit der II. Zivilabteilung des Ober- gerichts des Kantons Zug ist gestützt auf Art. 36 ZPO, Art. 5 Abs. 1 lit. d ZPO i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. a GOG sowie § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Obergerichts gegeben.

### E. 2

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin Folgendes geltend:

#### E. 2.1

Die Beklagte habe am 1. Dezember 2023 ihre Firma eigenmächtig und ohne die Zustimmung der Klägerin zurück in "BPC EUROPE SA" geändert. Dadurch verstosse die Beklagte sowohl gegen die vertragliche Vereinbarung vom 13. März 2019, mit der sich ihre Alleinaktionärin [D. \_\_\_\_\_ SA] verpflichtet habe, den Bestandteil "BPC" aus der Firma der Beklagten zu löschen, als auch gegen zahlreiche gesetzliche Vorschriften, wie beispielsweise das Firmen- recht. Ihr Verhalten verletze insbesondere das Lauterkeitsrecht. Die Klägerin habe die Be- klagte aufgefordert, ihre Firma zu ändern und den Bestandteil zu löschen. Die Beklagte sei

Seite 4/13 jedoch untätig geblieben und habe nicht reagiert. Die Gründe, aus denen die Beklagte ihre Firma erneut in "BPC Europe SA" umbenannt habe, lägen auf der Hand. Es sei nämlich zu vermuten, dass die Beklagte nach der positiven Geschäftserfahrung mindestens mit der E. \_\_\_\_\_ den weltweit geachteten Ruf der Klägerin missbräuchlich ausnutzen wolle oder bereits ausgenutzt habe, um künftig auch ohne eine Partnerschaft mit der Klägerin gute Ge- schäfte zu machen (act. 1 Rz 23 f.).

#### E. 2.2

Der Firma "BPC AG" komme Kennzeichnungskraft zu. Erstens, "weil das Akronym 'BPC' kein Akronym" sei, sondern ein erfundenes Wort. Es werde auf Englisch buchstabiert ausgespro- chen, wobei sich aus der englischen Buchstabierung die Aussprache "biipiisii" ergebe, die sich auch im deutschsprachigen Raum als Wort etabliert habe. Die Firma der Klägerin werde insbesondere nicht übersetzt buchstabiert, mithin nicht "be-pe-ze" auf Deutsch, "be-pe-se" auf Französisch und "bi-pi-ci" auf Italienisch, sondern stets "biipiisii ". Die Firma "BPC" diene weltweit der Identifizierung der Klägerin. Sie (die Klägerin) habe auch ein entsprechendes Logo markenrechtlich schützen lassen, wobei die Registrierung auf

die F. \_\_\_\_\_ AG lautet, die vollumfassend derselben Unternehmensgruppe wie sie angehöre. Zweitens schreibe sie ihre Firma mit Grossbuchstaben. Diese Schreibweise sei schweizweit einzigartig. Eine Suche mit dem Wort "BPC" auf dem Portal des Zentralen Firmenindex ergebe 16 Suchergebnisse. Nur zwei davon würden exklusiv Grossbuchstaben verwenden. Dabei handle es sich um sie und die Beklagte. Drittens werde der Firmenbestandteil "BPC" schweizweit äusserst selten verwendet, weshalb diesem Kennzeichnungskraft zuzuschreiben sei. Viertens gelte sie bzw. ihre Unternehmensgruppe als führend in der FinTech-Branche und sei dort schlicht als "BPC" bekannt. Im relevanten Marktbereich sei "BPC" daher ein Begriff, der die angesprochenen Marktteilnehmer an sie (die Klägerin) erinnere. Der Firmenbestandteil "BPC" sei daher im vorliegenden Fall ein kennzeichnungskräftiges Kennzeichen. Aufgrund seiner Originalität als Fantasiewort komme ihm originäre Kennzeichnungskraft und infolge seiner Verkehrsdurchsetzung und Etablierung in der FinTech-Branche derivative Verkehrsdurchsetzung zu (act. 1 Rz 35 ff.).

### **E. 2.3**

Ein Vergleich der Zweckumschreibungen zeige, dass sie (die Klägerin) und die Beklagte nahezu deckungsgleiche Zwecke verfolgen würden. Daraus könne geschlossen werden, dass die Parteien sich an dieselben Marktteilnehmer richten würden. Die Firma der Klägerin bestehe aus dem Bestandteil "BPC" und jene der Beklagten setze sich aus den Bestandteilen "BPC" und "EUROPE" zusammen. Dies zeige dem potenziellen Kunden, dass es sich zwar um zwei verschiedene Gesellschaften handle. Zudem würden die jeweiligen Rechtsformzusätze "AG" und "SA" zeigen, dass die Gesellschaften ihren Sitz in unterschiedlichen Kantonen hätten. Indessen würden beide Gesellschaften denselben Hauptbestandteil "BPC" verwenden. Dieser werde identisch geschrieben und dementsprechend identisch ausgesprochen. Auch der Zusatz "EUROPE" sei wenig aussagekräftig. Es werde lediglich eine internationale Ausrichtung der geschäftlichen Tätigkeit auf den europäischen Raum suggeriert. Zusammen mit dem Umstand, dass beide Unternehmen einen nahezu identischen Zweck verfolgen und sich daher an dieselben potenziellen Kunden wenden würden, erwecke dies beim durchschnittlichen potenziellen Kunden den Eindruck, dass es sich bei ihr um die inländische Gesellschaft und bei der Beklagten um die international ausgerichtete Gesellschaft der BPC-Gruppe handle. Der Zusatz "EUROPE" entfalte mit anderen Worten keine klarstellende Wirkung. Insofern bestehe eine erhebliche indirekte Verwechslungsgefahr zwischen den kennzeichnungskräftigen Kennzeichen der Klägerin und der Beklagten (act. 1 Rz 41 ff.).

Seite 5/13

### **E. 2.4**

Das Kennzeichen "BPC" habe sowohl originäre als auch derivative Kennzeichnungskraft. Vor allem die Tatsache, dass die Klägerin bzw. ihre Unternehmensgruppe zu den 100 besten Unternehmen des Jahres in der FinTech-Branche zähle, zeige, dass die Kennzeichnungskraft des Kennzeichens "BPC" schweizweit gelte. Sie führe seit der Gründung die Firma "BPC AG". Gleichzeitig werde "BPC" weltweit vom Mutterkonzern verwendet. Die Beklagte habe ihre Firma erstmals im Jahr 2013 in "BPC EUROPE SA" und ein zweites Mal, diesmal ohne ihre Zustimmung, am 1. Dezember 2023 geändert. Nach dem Grundsatz der Gebrauchspriorität habe sie daher gegenüber der Beklagten ein besseres Recht zur Verwendung des Kennzeichens "BPC" (act. 1 Rz 47 ff.).

### **E. 2.5**

Die Führung der Firma "BPC EUROPE SA" durch die Beklagte schaffe eine erhebliche Verwechslungsgefahr und erfülle daher den Tatbestand von Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG. Diese Verletzung dauere fort, wodurch ein Beseitigungsanspruch bestehe. Darüber hinaus sei zu befürchten, dass die Beklagte den Firmenbestandteil "BPC" in anderer Weise missbräuchlich verwenden werde, weshalb sie (die Klägerin) ein schutzwürdiges Interesse an der Unterlassung des zu befürchtenden Verhaltens habe (act. 1 Rz 52 ff.).

### **E. 3**

Die Beklagte entgegnet im Wesentlichen was folgt:

#### **E. 3.1**

Sie habe ihre Firma von Navalion SA auf BPC EUROPE SA nicht deshalb zurückgewechselt, um den vermeintlich guten Ruf der Klägerin auszunutzen, sondern aufgrund eines derzeit in G. \_\_\_\_\_ (ausländischer Staat) hängigen Zivilverfahrens gegenüber der E. \_\_\_\_\_ (act. 11 S. 2).

#### **E. 3.2**

Bei der Buchstabenfolge "BPC" handle es sich nicht um eine Fantasiebezeichnung, sondern um ein Akronym, das sich aus den von der Klägerin angebotenen Produkten zusammensetze: Banking, Payments, Commerce. Weiter trete die Klägerin verschiedentlich mit ihrem Logo und dem zusätzlichen Schriftzug "banking ■ payments ■ context" am Markt auf. "BPC" lasse sich nicht aussprechen. Die Firma "BPC AG" habe sich nicht tatsächlich durchgesetzt. Die drei von der Klägerin eingereichten Internetartikel, die alle von der gleichen Webseite stammen, erschienen für sich alleine nicht besonders aussagekräftig (act. 11 S 3; act. 19 Rz 30).

#### **E. 3.3**

In Bezug auf die Verwechslungsgefahr sei festzuhalten, dass die Beklagte ihre Firma in der Schweiz nicht verwende und auch in der Vergangenheit nicht verwendet habe. Sie habe keine Geschäftstätigkeit in der Schweiz, weshalb es ausgeschlossen sei, dass es in der Schweiz zu einer Verwechslungsgefahr komme. Soweit auf den Sachverhalt überhaupt Schweizer Recht anwendbar sei, liege keine Verwechslungsgefahr vor (act. 11 S. 3 f.; act. 19 Rz 38).

### **E. 4**

Bei internationalen Sachverhalten (Art. 1 Abs. 1 IPRG) unterstehen Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb dem Recht des Staates, auf dessen Markt die unlautere Handlung ihre Wirkung entfaltet (Art. 136 Abs. 1 IPRG). Vorliegend legt keine der Parteien dar, in welchem anderen Staat als in der Schweiz sich die angebliche Wettbewerbsbehinderung durch die Beklagte auswirken sollte. Mithin ist – unabhängig davon, ob es sich um einen internationalen Sachverhalt handelt oder nicht – das schweizerische UWG anwendbar.

Seite 6/13

### **E. 5**

Gemäss Art. 9 UWG kann, wer durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, dem Richter beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten (lit. a), eine bestehende Verletzung zu beseitigen (lit. b) oder die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin

störend auswirkt (lit. c). Unlauter und widerrechtlich ist gemäss Art. 2 UWG jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst. Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG handelt insbesondere unlauter, wer Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen. Unter diesen als wettbewerbsrechtlicher Kennzeichenschutz bezeichneten Tatbestand fallen sämtliche Verhaltensweisen, bei denen das Publikum durch die Schaffung von Verwechslungsgefahr irregeführt wird, insbesondere um den Ruf der Wettbewerber auszubeuten (BGE 140 III 297 E. 7.2.1). Die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG sind vom Anspruchsteller zu beweisen (Art. 8 ZGB). Sie lauten wie folgt:

### **E. 5.1**

Der Anspruchsteller muss ein Kennzeichen verwenden. Für dieses darf kein absoluter Ausschlussgrund bestehen. Der Begriff des Kennzeichens ist im allerweitesten Sinn als Unterscheidungselement zu verstehen. Kennzeichen können namentlich Marken, Firmen, Handelsnamen, Domainnamen oder andere Geschäftsbezeichnungen sein (Arpagaus, Basler Kommentar, 2013, Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG N 11, 42 f. und 47 ff.; Heinemann, in: Heizmann/Loacker [Hrsg.], UWG-Kommentar, 2018, Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG N 21).

### **E. 5.2**

Sodann muss dem Kennzeichen des Anspruchstellers Kennzeichnungskraft zukommen. Ohne diese kann es gar nicht zu Verwechslungen kommen. Kennzeichnungskraft erlangt ein Zeichen entweder dank seiner Originalität (originär) oder durch Verkehrsdurchsetzung (derivativ). Originäre Kennzeichnungskraft hat es, wenn es aufgrund seiner Originalität von Anfang an auf einen bestimmten Hersteller hinweist. Erforderlich ist ein ausreichendes Mass an Eigenart und Ungewöhnlichkeit. Derivative Kennzeichnungskraft können Kennzeichen erlangen, die nicht originell sind, sich aber im Verkehr durchgesetzt haben. Verkehrsdurchsetzung bedeutet, dass ein erheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise das Kennzeichen tatsächlich als Hinweis auf die Herkunft aus einem Unternehmen versteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_152/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 7.1-7.3.1; Heinemann, a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG N 15 f, 32 und 34 f.; Arpagaus, a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG N 44 und 46; Brauchbar Birkhäuser/Spitz, in: Jung [Hrsg.], Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb [UWG], 3. A. 2023, Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG N 13).

### **E. 5.3**

Ferner muss der Anspruchsgegner mit seinem Kennzeichen für Verwechslungsgefahr sorgen. Im Gegensatz zum Firmen- oder Markenrecht, wo nur die jeweiligen Zeichen bzw. Registerinträge massgebend sind, sind im Lauterkeitsrecht zur Prüfung der Verwechslungsgefahr die gesamten Umstände zu würdigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_152/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 8.3; 4A\_267/2020 vom 28. Dezember 2020 E. 9.3.1). Das Lauterkeitsrecht beschränkt sich – im Unterschied zum übrigen Kennzeichenschutz – allerdings nicht auf die Frage, ob zwischen zwei Zeichen eine Verwechslungsgefahr besteht. Das UWG setzt vielmehr voraus, dass ein bestimmtes Verhalten vorliegt, das geeignet ist, das Publikum irrezuführen (BGE 140 III 297 E. 7.2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_411/2013 vom 20. Novem-

Seite 7/13 ber 2013 E. 3.4; Brauchbar Birkhäuser/Spitz, a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG N 6; Baudenbacher/Caspers, in: Baudenbacher [Hrsg.], Kommentar zum UWG, 2001, Art. 3 lit. d UWG N 5). Dies bedingt, dass der Anspruchsgegner mit seinem Kennzeichen am Markt auch auftritt, in- dem er das Zeichen im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen, dem Geschäftsbe- trieb usw. benutzt. Nicht ausschlaggebend ist ein blosser Registereintrag (namentlich der Ein- trag der Firma des Anspruchsgegners im Handelsregister). Die Gefahr der Verwechslung besteht, wenn das Zeichen eines Unternehmens für das eines anderen gehalten werden kann (unmittelbare Verwechslungsgefahr) oder wenn der Eindruck entsteht, die Unternehmen seien wirtschaftlich oder rechtlich verbunden (mittelbare Ver- wechslungsgefahr; Urteil des Bundesgerichts 4A\_123/2015 vom 25. August 2015 E. 4.2). Die Verwechslungsgefahr beurteilt sich nach dem Gesamteindruck des Zeichens sowie der Auf- merksamkeit und Wahrnehmungsfähigkeit des Durchschnittskäufers oder der beteiligten Ver- kehrskreise. Für eine hinreichende Abgrenzung reicht es nicht aus, dass zwei gleichzeitig und aufmerksam miteinander verglichene Zeichen unterscheidbar sind; sie müssen auch in der Erinnerung deutlich auseinandergehalten werden können (Arpagaus, a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG N 68 und 71). Im Gedächtnis bleiben jene Zeichenbestandteile haften, die durch ihren Klang oder ihren Sinn hervorstechen. Dies trifft insbesondere für reine Fantasiebe- zeichnungen zu, die in der Regel eine stark prägende Kraft haben (BGE 131 III 572 E. 3; Ur- teil des Bundesgerichts 4A\_541/2018 vom 29. Januar 2019 E. 3.1). Je kennzeichnungskräfti- ger das Zeichen des Anspruchstellers ist, desto eher liegt eine Verwechslungsgefahr vor. Bei weniger prägenden Zeichen hingegen genügen schon bescheidene Abweichungen, um eine hinreichende Unterscheidbarkeit zu schaffen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_207/2010 vom 9. Juni 2011 E. 5.1). Die Gefahr von Verwechslungen ist zudem umso grösser, je näher sich die Waren oder Dienstleistungen sind, für welche die in Frage stehenden Zeichen ge- braucht werden (Urteil des Bundesgerichts 4A\_22/2019 vom 23. Mai 2019 E. 3.2).

#### **E. 5.4**

Schliesslich muss dem Kennzeichen des Anspruchstellers gegenüber jenem des Anspruchs- gegners Gebrauchspriorität zukommen. Gemeint ist die Priorität in der Zeichenbenützung in der Schweiz. Abzustellen ist auf den erstmaligen Gebrauch im Geschäftsverkehr. Dieser wiederum bestimmt sich nach der erstmaligen nach aussen wahrnehmbaren Benutzung (Ur- teil des Bundesgerichts 4A\_472/2021 vom 17. Juni 2022 E. 8.1 [nicht publiziert in BGE 148 III 305]). Nicht ausschlaggebend ist auch hier ein allfälliger Registereintrag (Brauchbar Birk- häuser/ Spitz, a.a.O., Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG N 21; Urteil des Bundesgerichts 4A\_152/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 8.3; 4A\_267/2020 vom 28. Dezember 2020 E. 9.3.1).

#### **E. 6**

Strittig ist unter den Parteien hauptsächlich, ob dem Kennzeichen der Klägerin ("BPC" oder "BPC AG") lauterkeitsrechtlich Kennzeichnungskraft zukommt (dazu E. 7) und – bejahenden- falls – ob eine lauterkeitsrechtliche Verwechslungsgefahr in Bezug auf das Kennzeichen der Beklagten besteht (dazu E. 8).

#### **E. 7**

Wie zu zeigen ist, kommt dem Zeichen der Klägerin ("BPC" bzw. "BPC AG") lauterkeitsrecht- lich keine Kennzeichnungskraft zu.

## **E. 7.1**

Zum einen fehlt es an der derivativen Kennzeichnungskraft (Verkehrsdurchsetzung).

### **E. 7.1.1**

Die Klägerin weist nicht nach, dass sich "BPC" als Kennzeichen für die Klägerin im Verkehr durchgesetzt hat. Ihre gegenteilige Behauptung will die Klägerin einzig mit drei Auszügen aus Artikeln einer Online-Zeitschrift "H. \_\_\_\_\_" belegen (vgl. act. 1 Rz 40; act. 1/21-23). Die Beklagte bestritt deren Aussagekraft (act. 11 S. 3). Darauf ging die Klägerin nicht mehr ein. Insbesondere offerierte sie keine weiteren Beweise. Mit den drei eingereichten Artikeln vermag sie den Beweis der Verkehrsdurchsetzung nicht zu erbringen. In diesen Auszügen ist zwar die Rede von "BPC" unter anderem als "global payments technology company" oder "global leading payment solution provider". Dass mit "BPC" aber die Klägerin gemeint ist oder die angesprochenen Verkehrskreise aufgrund dieser Bezeichnung auf die Klägerin schliessen würden, geht aus diesen Artikeln nicht hervor. In einem dieser Auszüge ist denn auch die Rede von "BPC Pakistan" (act. 1/23). Die Klägerin definiert denn auch den von ihr angesprochenen Verkehrskreis nirgends näher, sondern spricht bloss einmal von "diverse[n] Nationalbanken", einmal von "berühmte[n] und weltweit tätige[n] Unternehmungen, wie zum Beispiel die I. \_\_\_\_\_ (Bank), die J. \_\_\_\_\_ (Bank) [...]" (act. 1 Rz 12 f.) oder einmal von "Banken, Zentralbanken und sonstigen Finanzinstituten" (act. 13 Rz 24). Die Klägerin legt zwar dar, in welcher Branche sie tätig ist (vgl. auch act. 1 Rz 43 f.), substantiiert aber nicht, an welche Klientel genau sie ihr Angebot richtet. Unklar ist insbesondere, welche (privaten) Banken zu potentiellen Kunden gehören und welche "sonstigen Finanzinstitute" sie meint. Insofern ist es auch nicht möglich zu beurteilen, ob ein "erheblicher Teil" dieses Verkehrskreises das Kennzeichen der Klägerin als individualisierenden Hinweis auf das Unternehmen der Klägerin versteht.

### **E. 7.1.2**

Zudem sind die erwähnten drei Artikel auch insofern nicht aussagekräftig, als sie alle von derselben Online-Zeitschrift stammen. Hätte sich aber "BPC" oder "BPC AG" tatsächlich als Kennzeichen eines – in diesem Marktbereich angeblich führenden oder zumindest bekannten – Unternehmens durchgesetzt, leuchtet nicht ein, weshalb die Klägerin keine anderen Quellen nennen oder Beweismittel offerieren konnte, um aufzuzeigen, dass der angesprochene Verkehrskreis "BPC" als Herkunftshinweis versteht. Erforderlich wären nicht "tausende Artikel über die Beklagte [recte: die Klägerin]", wie die Klägerin insinuiert (act. 13 Rz 24). Bloss drei Artikel aus derselben Quelle genügen aber jedenfalls nicht. Zudem liegen beispielsweise auch keine Beweise für einen langjährigen oder intensiven kennzeichnungsmässigen Gebrauch des Zeichens "BPC" im Recht. Die Klägerin hat den Beweis der Verkehrsdurchsetzung somit nicht erbracht.

## **E. 7.2**

Zum anderen fehlt es dem klägerischen Kennzeichen an originärer Kennzeichnungskraft.

### **E. 7.2.1**

Die Kennzeichnungskraft von Abkürzungen und Buchstabenkombinationen ist unterschiedlich zu beurteilen. Wenn der Wechsel von Vokalen und Konsonanten erlaubt, eine Buchstabenfolge wie ein Fantasiewort auszusprechen, kann sie stark prägende Kraft haben. Kann

eine Buchstabenfolge hingegen nur buchstabiert werden, prägt sie sich im Gedächtnis weniger leicht ein und bleibt daher, solange sie nicht aufgrund langjähriger Nutzung Verkehrsgel- tung erlangt hat (wie zum Beispiel "IBM" oder "BP"), als Zeichenbestandteil eher kennzeich- nungsschwach. Bei der Beurteilung der Kennzeichnungskraft von Abkürzungen ist zudem von Bedeutung, dass die Anzahl möglicher Kombinationen von zwei oder drei Buchstaben aus mathematischen und rechtlichen Gründen (vgl. etwa Art. 14 WSchG) beschränkt ist. Wer

Seite 9/13 eine blosser Aneinanderreihung von drei Buchstaben zum Bestandteil seines Zeichens er- hebt, muss sich daher der geringen Eignung dieser Abfolge zur Individualisierung bewusst sein, sofern ihr nicht aus anderen Gründen ein prägender Charakter zukommt (Urteil des Bundesgerichts 4A\_541/2018 vom 29. Januar 2019 E. 3.4.3; 4A\_375/2021 vom 3. Januar 2022 E. 4.4).

### **E. 7.2.2**

Eine aus den Anfangsbuchstaben mehrerer Wörter gebildete Kurzbezeichnung wird als Akronym bezeichnet. Einem aus drei Buchstaben bestehenden Akronym als solchem ist kei- ne (hohe) Kennzeichnungskraft zuzuschreiben. Es mag, einem beschreibenden Sachbegriff vorangestellt, auch dazu dienen, einer sonst drohenden Ablehnung durch das Handelsregis- teramt zu entgehen. Jedenfalls erweckt die Verwendung des gleichen Akronyms nicht ohne Weiteres den Eindruck, die Parteien seien wirtschaftlich oder rechtlich verbunden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_541/2018 vom 29. Januar 2019 E. 3.4.2 und 3.4.3). Das Bundesge- richt verneinte die lauterkeitsrechtliche Kennzeichnungskraft beispielsweise bei den Akrony- men bzw. Buchstabenfolgen "SRC" (Urteil 4A\_541/2018 vom 29. Januar 2019 E. 3.4.3) und "RSP" (Urteil 4A\_375/2021 vom 3. Januar 2022 E. 4.4).

### **E. 7.2.3**

Ob "BPC" ein Akronym ist oder nicht, ist zwischen den Parteien umstritten, kann hier aller- dings dahingestellt bleiben. Relevant ist, dass es eine blosser Aneinanderreihung dreier un- terschiedlicher Konsonanten ist und nicht als Wort, sondern bloss als drei einzelne Buchsta- ben ausgesprochen werden kann: "be-pe-ce" auf Deutsch oder "bi-pi-si" auf Englisch". Die Buchstabenfolge lässt sich nicht wie ein Fantasiewort aussprechen. Die Behauptung der Klägerin, es handle sich um ein erfundenes Wort, überzeugt nicht, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass die Klägerin sich auf ihrer Internetseite mit "Banking, Payments, Commerce" (act. 11/4) bewirbt oder ihr Logo mit dem Untertitel "banking ■ payments ■ con- text" versieht (act. 19/6). Das Zeichen "BPC" selbst hat keinen spezifischen Wortsinn. Selbst die Aussprache der drei Buchstaben klingt kaum (Wortklang); das Zeichen ist entsprechend auch klanglich nicht originell. Dies gilt auch dann, wenn die Buchstaben – wie die Klägerin behauptet – auf Englisch ausgesprochen würden. Abgesehen davon ist die Klägerin ("BPC AG") eine schweizerische Gesellschaft, deren Rechtsformbezeichnung "AG" nicht auf eine englische Aussprache hindeutet. Auch die Reihenfolge der gewählten Buchstaben hat kei- nerlei Originalität. "BPC" bleibt nicht im Gedächtnis haften. Die fehlende Originalität wird auch nicht dadurch kompensiert, dass das Zeichen "BPC" in Grossbuchstaben geschrieben ist, zumal Abkürzungen oder Buchstabenfolgen regelmässig grossgeschrieben werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1306/2021 vom 1. Februar 2022 E. 3.3.5; David, Das Akronym im Firmen- und Markenrecht, SMI 1991 S. 329 ff., 329). Auch der Umstand, dass diese Buchstabenfolge in der Schweiz von bloss 16

Unternehmen verwendet wird, begründet selbstredend keine Originalität. Der Buchstabenfolge "BPC" kommt weder für sich betrachtet noch zusammen mit der Rechtsformbezeichnung "AG" originäre Kennzeichnungskraft zu.

#### **E. 7.2.4**

Um ihr Argument der Kennzeichnungskraft zu untermauern, verweist die Klägerin auf zwei Urteile kantonaler oberer Instanzen (Entscheid des Kantonsgerichts Appenzell Innerrhoden vom 6. März 2007, sic! 12/2007 S. 917 E. 11, und Urteil des Cour de Justice Genf, SMI 1994 S. 179 ff.). Diese Urteile sind indes nicht einschlägig. In diesen Urteilen ging es nicht um die Abfolge dreier Buchstaben (oder gar Konsonanten), sondern um die Kennzeichnungskraft von Firmen, die sich aus vorangestellten Buchstabenfolgen und weiteren Bestandteilen zu-

Seite 10/13 sammensetzten: "MFC Merchant Bank" vs. "MFC Finanz GmbH" (Appenzell Innerrhoden) und "IMG Services SA" vs. "IMG Interest Management Group SA" (Genf). Die Klägerin hingegen verwendet – abgesehen von der Rechtsformbezeichnung "AG" – nach "BPC" keine weiteren Bestandteile. Zumindest macht sie derlei für den hier relevanten Schweizer Markt nicht geltend.

#### **E. 8**

Wegen der fehlenden Kennzeichnungskraft des klägerischen Zeichens "BPC" oder "BPC AG" kann mithin keine Verwechslungsgefahr bestehen. Doch selbst wenn die Kennzeichnungskraft zu bejahen wäre, bestünde – wie zu zeigen ist – keine Verwechslungsgefahr.

#### **E. 8.1**

Zur Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist zunächst einmal die Firma der Klägerin ("BPC AG") mit jener der Beklagten ("BPC EUROPE SA") zu vergleichen. Nicht ausschlaggebend sind die Rechtsformbezeichnungen "AG" und "SA". Diese stellen lediglich kennzeichnungsschwache Firmenbestandteile dar, müssen Aktiengesellschaften doch gestützt auf Art. 950 Abs. 1 OR zwingend die Rechtsform in ihrer Firma angeben. Immerhin aber deutet die unterschiedliche Schreibweise der Rechtsform darauf hin, dass die Klägerin in der Deutschschweiz ("AG" für Aktiengesellschaft) und die Beklagte in der Romandie ("SA" für Société Anonyme) domiziliert sind. Der gemeinsame Bestandteil der beiden Firmen bildet "BPC". Wie bereits ausgeführt, lässt sich dieser nicht aussprechen, sondern bloss buchstabieren. Er prägt sich nicht leicht im Gedächtnis des Publikums ein. Mangels Originalität und Verkehrsdurchsetzung handelt es sich bei der Buchstabenfolge "BPC" nicht um einen prägnanten Firmenbestandteil (vorne E. 7). Entsprechend genügt bereits eine geringfügige Abweichung, um eine Verwechslungsgefahr zu verneinen. Eine solche geringfügige Abweichung ist vorliegend bei der Firma der Beklagten aufgrund des zusätzlichen Firmenbestandteils "EUROPE" gegeben. Bei "EUROPE" handelt es sich um eine geografische Bezeichnung, die zwar ebenfalls als kennzeichnungsschwach zu qualifizieren ist. Das Wort stammt – wie aus der Rechtsformbezeichnung der Firma der Beklagten geschlossen werden kann – aus der französischen Sprache und trägt dadurch zur Unterscheidbarkeit der beiden Firmen bei. Darüber hinaus hebt sich durch diesen zweiten Firmenbestandteil die Firma der Beklagten im Schriftbild sowie auch im Klang deutlich von der Firma der Klägerin ab, zumal bei Letzterer ein solcher Bestandteil gänzlich fehlt. Angesichts der Kennzeichnungsschwäche des Firmenbestandteils "BPC" vermag der schwache zweite Firmenbestandteil der Beklagten ("EUROPE") eine Verwechslungsgefahr zu verhindern. Zu berücksichtigen ist, dass die Verwendung der gleichen

Buchstabenkombination jedenfalls nicht ohne Weiteres den Eindruck erweckt, die Parteien seien wirtschaftlich oder rechtlich verbunden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_541/2018 vom 29. Januar 2019 E. 3.4.3 f.). Eine Verwechslungsgefahr besteht demnach nicht.

## **E. 8.2**

Selbst wenn die Verwechslungsgefahr zwischen den Firmen der Parteien zu bejahen wäre, wäre noch keine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG dargetan. Denn ein nach dieser Bestimmung verpöntes Verhalten setzt voraus, dass ein Marktteilnehmer ein Verhalten an den Tag legt, das geeignet ist, Verwechslungen mit dem Geschäftsbetrieb eines anderen Marktteilnehmers herbeizuführen. Dazu reicht die blosser Registrierung einer Firma im Handelsregister grundsätzlich nicht aus (vgl. vorne E. 5.3). Dass die Beklagte in der Schweiz mit ihrer Firma nicht auftritt und auch in der Vergangenheit nicht auftrat (vgl. act. 11 S. 3 f.), bestreitet die Klägerin nicht. Zudem nannte die Klägerin auch keine Anhaltspunkte, wonach die Beklagte Anstalten treffen würde, in der Schweiz eine Geschäftstätigkeit aufzunehmen und unter ihrer Firma auf dem Markt aufzutreten. Die einzigen Personen, gegenüber denen die Beklagte

Seite 11/13 unter ihrer aktuellen Firma auftritt, sind – soweit ersichtlich und geltend gemacht – die E.\_\_\_\_\_ und das in G.\_\_\_\_\_ Gerichtsverfahren involvierten Personen (vgl. act. 13 Rz 13). Die Nationalbank von G.\_\_\_\_\_ (ausländischer Staat) jedoch muss aufgrund der vertraglichen Beziehungen, die diese mit der Klägerin angeblich noch unterhält (vgl. act. 13 Rz 16), wissen, dass es sich bei der Beklagten um kein zur Klägerin zugehöriges Unternehmen handelt. Ein unlauteres Verhalten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG scheidet mithin auch aus diesen Gründen aus.

## **E. 9**

Nachdem keine Verletzung von Art. 3 lit. d UWG dargelegt ist, bleibt zu prüfen, ob die Beklagte gegen die Generalklausel von Art. 2 UWG verstösst oder verstossen hat.

### **E. 9.1**

Unlauter ist nach Art. 2 UWG jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst. Der Tatbestand von Art. 2 UWG wurde in Lehre und Rechtsprechung unter anderem konkretisiert, indem Fallgruppen gebildet wurden (vgl. Jung, in: Jung [Hrsg.], a.a.O., Art. 2 UWG N 9). Die Klägerin scheint sich auf die Fallgruppe der Rufausbeutung zu berufen (vgl. act. 1 Rz 24 f.).

### **E. 9.2**

Die Rufausbeutung ist eine besondere Form der Aneignung fremder Werthaltigkeit, indem Massnahmen getroffen werden, um an einer guten Reputation eines Wettbewerbers bzw. seiner Produkte zu partizipieren. Letztlich geht es um einen Image-Transfer. Bezweckt wird jedoch nicht der Individualschutz desjenigen, dessen Ruf ausgebeutet wird. Dafür stehen andere Mittel wie namentlich das Markenrecht zur Verfügung. Vielmehr geht es darum, Massnahmen zu verhindern, welche die Funktion der Wettbewerbskräfte durch das Hervorrufen von Fehlassoziationen zu stören drohen und damit im Widerspruch zum Zweckgedanken des UWG liegen (vgl. Baudenbacher, a.a.O., Art. 2 UWG N 234 ff.; Hilty, Basler Kommentar, 2013, Art. 2 UWG N 124; Ferrari Hofer, in: Heizmann/Loacker [Hrsg.], a.a.O., Art. 2 UWG N 121 ff.).

### **E. 9.3**

Der Vorwurf der Rufausbeutung ist vorliegend unbegründet. Die Klägerin zeigt, wie erwähnt, nicht auf, worin die behaupteten wettbewerbsverzerrenden Massnahmen der Beklagten in der Schweiz bestehen und inwiefern diese zu einer Reputationsübernahme führen könnten. Ausserdem legt die Klägerin nicht dar, inwiefern sie davon betroffen wäre. Zudem scheidet eine unlautere Rufausbeutung auch aufgrund des fehlenden Nachweises des guten Rufs der Klägerin aus. Eine Rufausbeutung, die nach Art. 2 UWG unlauter ist, liegt mithin nicht vor. Ferner ist auch nicht ersichtlich (und wird nicht dargelegt), dass das streitgegenständliche Verhalten der Beklagten unter eine andere Fallgruppe von Art. 2 UWG oder einen anderen Spezialtatbestand des UWG subsumiert werden kann.

### **E. 10**

Festzuhalten bleibt der Vollständigkeit halber, dass auch das Firmenrecht (Art. 944 ff. OR) der Klägerin nicht den hier geltend gemachten Anspruch einräumt. Denn die Beklagte schafft mit dem verhältnismässig schwachen Firmenbestandteil "EUROPE" einen genügenden Abstand zur älteren Firma der Klägerin, weshalb keine Verwechslungsgefahr gegeben ist (vgl. dazu vorne E. 8.1). Dass sich die Firma der Klägerin nebst der Rechtsformbezeichnung einzig aus den drei Grossbuchstaben "BPC" zusammensetzt und keine weiteren Bestandteile enthält, könnte das Publikum zwar durchaus glauben lassen, alle Gesellschaften, deren Fir-

Seite 12/13 men mit "BPC" beginnen, seien juristisch oder wirtschaftlich mit der Klägerin verbunden (beispielsweise "Europe" als Bezeichnung einer für den europäischen Raum zuständigen Division der Klägerin). Allerdings nützt dies der Klägerin nichts. Denn die allfällige Absicht, durch die Verwendung dreier Grossbuchstaben und das Weglassen weiterer Firmenbestandteile diese Buchstabenfolge zu monopolisieren, ist nicht schützenswert, es sei denn – dies trifft hier aber nicht zu (vorne E. 7.1) – die Firma hätte sich im Verkehr durchgesetzt (vgl. Burkard/ Kraus, Die Verwechslungsgefahr im Firmenrecht, sic! 2020 S. 457 ff., 472). Im Weiteren ist festzuhalten, dass – soweit ersichtlich – auch keine vertraglichen Ansprüche der Klägerin gegenüber der Beklagten zur Durchsetzung der Firmenänderung bestehen. Wie selbst die Klägerin festhält, war nämlich nicht die Beklagte, sondern deren Muttergesellschaft Vertragspartei der Vereinbarung vom 13. März 2019 (act. 13 Rz 7 f.; vgl. vorne Ziff. 1.4 des Sachverhalts).

### **E. 11**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Klägerin bezüglich Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG weder die Kennzeichnungskraft ihres Kennzeichens noch die Schaffung einer Verwechslungsgefahr durch die Beklagte nachweist. Überdies erweist sich auch der Vorwurf einer gemäss Art. 2 UWG unlauteren Rufausbeutung als unbegründet. Mithin fehlt es den klägerischen Rechtsbegehren an einer lauterkeitsrechtlichen Anspruchsgrundlage. Darüber hinaus kann die Klägerin ihre Ansprüche auch nicht auf Firmenrecht oder Vertragsrecht stützen. Damit erweist sich die Beseitigungs- und Unterlassungsklage als unbegründet. Sie ist vollumfänglich abzuweisen.

### **E. 12**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Entscheidungsbüher der Klägerin aufzuerlegen und diese ist zu verpflichten, der Beklagten eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

### **E. 12.1**

Die Klägerin beziffert den Streitwert auf CHF 100'000.00 (act. 1 Rz 8). Diese Angabe hat die Beklagte nicht bestritten und ist auch nicht offensichtlich unrichtig (vgl. Art. 91 Abs. 2 ZPO). Bei diesem Streitwert beträgt die Entscheidgebühre im ordentlichen Verfahren CHF 6'000.00 (§ 11 Abs. 1 KoV OG).

### **E. 12.2**

Die Rechtsvertreter der Beklagten machen ein Honorar von CHF 10'900.00 geltend (act. 22). Dieser Betrag entspricht dem Grundhonorar bei einem Streitwert von CHF 100'000.00 (§ 3 Abs. 1 AnwT). Da die Rechtsvertreter der Beklagten jedoch erst nach dem ersten Schriftenwechsel aufgetreten sind, rechtfertigt es sich, das Grundhonorar um einen Drittel auf gerundet CHF 7'265.00 zu reduzieren (§ 11 Abs. 1 AnwT). Mangels eines Antrags im Rechtsmittelbegehren kann die Mehrwertsteuer nicht hinzugerechnet werden (§ 25a AnwT; Weisung des Obergerichts Zug über die Mehrwertsteuer in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 29. Juli 2015 Ziff. 2.1.1).

Seite 13/13 Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.